

19. 12. 88

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt

Vgl. Drs. 284/88

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-72/88),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
 - in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-216/88) –
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie – zur Information – den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den gemeinschaftlichen Binnenschifffahrtsorganisationen, der Internationalen Binnenschifffahrtsunion (IBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO), der Internationalen Tankschifffahrtsvereinigung (ITV) sowie der Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft (UNICE), zu übermitteln.

¹⁾ KOM (88) 111 endg.

Verordnung (EWG) des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text*)

Vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel unverändert

Erwägung 1 bis 5 unverändert

Der Kapazitätsüberhang ist generell in allen Bereichen des Binnenschiffsgüterverkehrsmarktes zu verzeichnen. Die zu beschließenden Maßnahmen müssen daher allgemein eingeführt werden und für alle *Frachtschiffe* und Schubboote gelten. Schiffe, die besondere Abmessungen haben oder ausschließlich auf geschlossenen nationalen Märkten tätig sind und deshalb nicht zum Überhang auf den betreffenden Binnenwasserstraßen beitragen, könnten jedoch ausgenommen werden. Private Flotten, die Beförderungen im Werksverkehr durchführen, sind jedoch wegen ihres Einflusses auf die Verkehrsmärkte in das System einzubeziehen.

Der Kapazitätsüberhang ist generell in allen Bereichen des Binnenschiffsgüterverkehrsmarktes zu verzeichnen. Die zu beschließenden Maßnahmen müssen daher allgemein eingeführt werden und für alle **Schiffe, die Ladungen befördern**, und Schubboote gelten. Schiffe, die besondere Abmessungen haben oder ausschließlich auf geschlossenen nationalen Märkten tätig sind und deshalb nicht zum Überhang auf den betreffenden Binnenwasserstraßen beitragen, könnten jedoch ausgenommen werden. Private Flotten, die Beförderungen im Werksverkehr durchführen, sind jedoch wegen ihres Einflusses auf die Verkehrsmärkte in das System einzubeziehen.

Erwägung 7 unverändert

Im Rahmen einer dem Vertrag entsprechenden Wirtschaftspolitik ist die Strukturbereinigung eines bestimmten Wirtschaftszweigs vor allem Sache der betreffenden Marktteilnehmer. Die Binnenschiffahrtsunternehmen müssen daher die Kosten des einzuführenden Systems tragen. Damit das System anlaufen kann und von Anfang an einsatzfähig wird, sollte jedoch eine Vorfinanzierung durch die beteiligten Mitgliedstaaten in Form von Darlehen vorgesehen werden. Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage der Unternehmen *sollten* diese Darlehen zinsfrei gewährt werden.

Im Rahmen einer dem Vertrag entsprechenden Wirtschaftspolitik ist die Strukturbereinigung eines bestimmten Wirtschaftszweigs vor allem Sache der betreffenden Marktteilnehmer. Die Binnenschiffahrtsunternehmen müssen daher die Kosten des einzuführenden Systems tragen. Damit das System **rasch** anlaufen kann und von Anfang an einsatzfähig wird, sollte jedoch eine Vorfinanzierung durch die beteiligten Mitgliedstaaten in Form von Darlehen vorgesehen werden. Angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage der Unternehmen **sollen** diese Darlehen zinsfrei gewährt werden.

Erwägung 9 und 10 unverändert

Im Rahmen des geplanten Systems sind soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer wünschenswert, die endgültig aus der Binnenschifffahrt ausscheiden oder in einen anderen Wirtschaftszweig abwandern möchten.

Im Rahmen des geplanten Systems sind soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer **und Binnenschiffahrtsunternehmen** wünschenswert, die endgültig aus der Binnenschifffahrt ausscheiden oder in einen anderen Wirtschaftszweig abwandern möchten.

Erwägung 12 und 13 unverändert

Artikel 1

Artikel 1

Absatz 1 unverändert

2. Dieses System erstreckt sich auf

- Maßnahmen, die auf den Abbau der strukturellen Kapazitätsüberhänge durch Abwrackaktionen abzielen,

2. Dieses System erstreckt sich auf

- Maßnahmen, die auf den Abbau der strukturellen Kapazitätsüberhänge durch **auf Gemeinschaftsebene koordinierte** Abwrackaktionen abzielen,

zweiter Gedankenstrich unverändert

*) KOM (88) 111 endg.

Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für *Frachtschiffe* und Schubboote, die zu Beförderungen im gewerblichen Verkehr oder im Werksverkehr dienen, in einem Mitgliedstaat immatrikuliert sind oder in Ermangelung einer Immatrikulation von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden.

Rest von Artikel 2 unverändert

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Absätze 1 bis 3 unverändert

Artikel 5

1. Der Eigner eines Schiffes, für das Beiträge entrichtet wurden, erhält beim Abwracken dieses Schiffes aus dem Fonds, dem das Schiff angehört, im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Abwrackprämie gemäß Artikel 6. Anspruch auf die Abwrackprämie hat nur ein Eigner, der nachweisen kann, daß das Schiff zur *aktiven Flotte* gehört.

Absatz 2 unverändert

Artikel 6

Absatz 1 und 2 unverändert

Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 unverändert

Bei einer ordnungsgemäß nachgewiesenen Stilllegung des Schiffes, die länger als drei aufeinanderfolgende Monate dauert, kann der Beitrag im Verhältnis zur Dauer dieser Stilllegung erstattet werden.

Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für **alle Ladung befördernden Schiffe** und Schubboote, die zu Beförderungen im gewerblichen Verkehr oder im Werksverkehr dienen, in einem Mitgliedstaat immatrikuliert sind oder in Ermangelung einer Immatrikulation von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden.

Artikel 4

- 3 a. Die betreffenden Mitgliedstaaten entrichten an den gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds dieses Mitgliedstaats einen Betrag, der der Höhe des Betrages, der gemäß Absatz 2 diesem Fonds zugeführt wird, entspricht.
- 3 b. Die übrigen Mitgliedstaaten entrichten an den gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds in dem Mitgliedstaat der Wahl des Eigners nach Absatz 3 eine Summe, die der Höhe des Betrages, der gemäß Absatz 2 diesem Fonds zugeführt wird, entspricht.
- 3 c. Während der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zahlt die Europäische Gemeinschaft an die gemäß Artikel 3 gegründeten Fonds einen Beitrag, der maximal den insgesamt von allen beteiligten Binnenschiffahrtsunternehmen gemäß den Absätzen 2 und 3 entrichteten Prämien entspricht.

Artikel 5

1. Der Eigner eines Schiffes, für das Beiträge entrichtet wurden, erhält beim Abwracken dieses Schiffes aus dem Fonds, dem das Schiff angehört, im Rahmen der diesem zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Abwrackprämie gemäß Artikel 6. Anspruch auf die Abwrackprämie hat nur ein Eigner, der nachweisen kann, daß das Schiff **im Jahr vor der Beantragung einer Abwrackprämie aktiv für Beförderungen eingesetzt wurde.**

Artikel 6

entfällt

Absatz 4 und 5 unverändert

6. Die Kommission trifft die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5 nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Binnenschiffsverbände auf Gemeinschaftsebene.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt sie auch die Ergebnisse der Beobachtung der Verkehrsmärkte in der Gemeinschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie die Notwendigkeit, eine Wettbewerbsverfälschung zu verhindern, sofern diese dem gemeinsamen Interesse entgegensteht.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags und seiner Durchführungsvorschriften im Bereich der Beihilfen können die beteiligten Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Fonds in Form von Darlehen vorfinanzieren. Die Fonds zahlen die ihnen gewährten Beträge nach einem zuvor aufgestellten Plan ohne Zinsen zurück.

Artikel 8

1. Während einer von der Kommission nach Artikel 6 beschlossenen Abwrackaktion dürfen Schiffe, für die diese Verordnung nach Artikel 2 gilt und die entweder Neubauten sind oder aus einem Drittland eingeführt wurden oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht unter diese Verordnung fallen, nur dann auf den Wasserstraßen nach Artikel 3 in Betrieb genommen werden, sofern

1. bis 3. Gedankenstrich unverändert

Dies gilt nicht für Schiffe, deren Eigner nachweisen kann, daß sie an dem Tag, an dem eine Abwrackaktion beschlossen wurde, bereits im Bau waren.

6. Nach Anhörung der Mitgliedstaaten und der Binnenschiffsverbände auf Gemeinschaftsebene **legt die Kommission ein Zieldatum für eine spürbare Verringerung des Kapazitätsüberhangs fest und trifft die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 5.**

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt sie auch die Ergebnisse der Beobachtung der Verkehrsmärkte in der Gemeinschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung sowie die Notwendigkeit, eine Wettbewerbsverfälschung zu verhindern, sofern diese dem gemeinsamen Interesse entgegensteht.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags und seiner Durchführungsvorschriften im Bereich der Beihilfen finanzieren die beteiligten Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Fonds in Form von Darlehen vor, **um ein unverzügliches Inkrafttreten einer koordinierten Abwrackaktion zu ermöglichen.** Die Fonds zahlen die ihnen gewährten Beträge nach einem zuvor aufgestellten Plan ohne Zinsen zurück.

Artikel 8

1. **Zumindest für den Zeitraum** einer von der Kommission nach Artikel 6 beschlossenen Abwrackaktion dürfen Schiffe, für die diese Verordnung nach Artikel 2 gilt und die entweder Neubauten sind oder aus einem Drittland eingeführt wurden oder gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht unter diese Verordnung fallen, nur dann auf den Wasserstraßen nach Artikel 3 in Betrieb genommen werden, sofern

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrzeuge, für die der Eigentümer den Beweis erbringt, daß:

- a) der Bau bereits zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Abwrackaktion beschlossen wird, begonnen hat,
- b) mindestens 20 % des Stahlgewichts oder mindestens 50 t verarbeitet sind,
- c) die Übergabe und Inbetriebnahme innerhalb von 6 Monaten nach dem unter a) genannten Zeitpunkt erfolgt.

Absatz 1 unverändert

Die im vorstehenden Absatz genannten Beschränkungen gelten auch für die Erhöhung der Binnenschiffskapazität durch die Verlängerung von Güterschiffen oder durch den Ersatz von Motoren bei Schubbooten.

2. Bei hohen strukturellen Kapazitätsüberhängen, die in der Binnenschifffahrt der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte anhalten dürften, kann die Kommission nach Anhörung der europäischen Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene und im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten beschließen, die in Absatz 1 genannte abzuwrackende Tonnage und die Sonderbeiträge für die Inbetriebnahme neuen Schiffsraums bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Die Kommission legt zugleich den Durchführungszeitraum dieser Maßnahme fest.

Artikel 9 und 10 unverändert

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum *31. Oktober 1988* nach Konsultierung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem eine laufende, strenge Überwachung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung und der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften durch die Unternehmen sowie die Ahndung von Verstößen vorsehen.

Absatz 2 unverändert

3. Die Kommission trifft bis zum *30. November 1988* die ihr nach Artikel 6 obliegenden Entscheidungen und ggf. Entscheidungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2.

2. Bei hohen strukturellen Kapazitätsüberhängen, die in der Binnenschifffahrt der Gemeinschaft oder auf einem ihrer Märkte anhalten dürften, kann die Kommission nach Anhörung der europäischen Binnenschifffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene und im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten beschließen, die in Absatz 1 genannte abzuwrackende Tonnage und die Sonderbeiträge für die Inbetriebnahme neuen Schiffsraums bis auf **höchstens** das Doppelte zu erhöhen.

Die Kommission legt zugleich den Durchführungszeitraum dieser Maßnahme fest.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten beschließen bis zum **30. April 1989** nach Konsultierung der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem eine laufende, strenge Überwachung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung und der einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften durch die Unternehmen sowie die Ahndung von Verstößen vorsehen.

3. Die Kommission trifft bis zum **31. Mai 1989** die ihr nach Artikel 6 obliegenden Entscheidungen und ggf. Entscheidungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2.

3 a. Bestehende einzelstaatliche Abwrackmaßnahmen müssen an die gemeinschaftliche Abwrackaktion angepaßt werden.

3 b. Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission die Auswirkungen dieser Maßnahmen und erstattet dem Europäischen Parlament hierüber Bericht.

Artikel 11 a

1. Die Kommission unterbreitet dem Parlament jährlich einen Bericht über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt.

2. Der Bericht muß eine Übersicht über das zu Ende gegangene Jahr und eine Prognose für das kommende Jahr beinhalten. Ferner muß er im Zusammenhang mit den Fonds der beteiligten Mitgliedstaaten folgende Angaben enthalten:

a) die Höhe der von den Mitgliedstaaten gewährten Darlehen,

b) die Höhe der jährlichen Beiträge der Binnenschiffer,

c) die Höhe der Abwrackprämien,

- d) die Zahl der bestehenden Schiffe und die Gesamttonnage dieser Schiffe,
- e) die Zahl der aus dem Verkehr gezogenen Schiffe und deren Tonnage.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.